Wohnbaugenossenschaft
wagnis eG

Petra-Kelly-Str. 29
80797 München
tel: +49 89 360 3609-0
fax: +49 89 360 3609-29
info@wagnis.org
www.wagnis.org

INFORMATIONSBLATT „FREIWILLIGE GESCHÄFTSANTEILE“

Der Genossenschaftsidee liegt das Prinzip zugrunde, dem Einzelnen unmögliche Projekte gemeinsam umzusetzen und gemeinsam davon zu profitieren. Freiwillige Geschäftsanteile sind ein Baustein genossenschaftlicher Solidarität und gemeinsamen Wirtschaftens.

Was sind freiwillige Geschäftsanteile?
In der wagnis eG unterscheiden wir zwischen Pflichtanteilen und weiteren Geschäftsanteilen (vgl. Satzung § 17). Pflichtanteile müssen gezeichnet werden, um Mitglied zu werden, und für die Nutzung der wagnis-Wohnungen und Einrichtungen. Darüber hinaus können weitere Geschäftsanteile gezeichnet werden. Sie dienen dazu, die Eigenkapitalbasis der Genossenschaft zu stärken. Die hier beschriebenen „freiwilligen“ Geschäftsanteile sind weitere Geschäftsanteile im Sinne des § 17 Abs.4.
Die Kündigungsfristen dafür sind in § 18 der Satzung geregelt und entsprechen den Kündigungsfristen für die Pflichtanteile. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und wird dann am Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Ausbezahlt werden die Geschäftsanteile nach der Mitgliederversammlung, die die Höhe der Dividende für das zurückliegende Geschäftsjahr festlegt. Ein Beispiel: eine Kündigung, die im Jahr 2026 ausgesprochen wird, wird erst Ende 2027 wirksam; die Auszahlung der gekündigten Geschäftsanteile erfolgt nach der Mitgliederversammlung 2028, die die Dividende für das Jahr 2027 beschließt.

Wozu dienen freiwillige Geschäftsanteile?
Die freiwilligen Geschäftsanteile stärken das Eigenkapital der wagnis eG. Sie dienen dazu, Pflichtanteile für die Neubauprojekte möglichst stabil zu halten. So konnten trotz steigender Grundstückspreise und Baukosten die Pflichtanteile in den letzten Neubauvorhaben auf einem bezahlbaren Niveau gehalten werden. Für die Finanzierung aller laufenden Neubauprojekte möchten wir dieses Instrument weiter nutzen. Außerdem könnten sie auch dazu verwendet werden, um die bestehenden Wohnungen und die Gesamtgenossenschaft zu stärken und Kredite schneller abzubezahlen, anstatt sie zu hohen Zinsen zu verlängern.
Freiwillige Geschäftsanteile sollten nicht als kurzfristige Geldanlage betrachtet werden. Um genossenschaftliches Wohnen auf Dauer zu sichern, ist eine langfristige Unterstützung wichtig.

Wer kann freiwillige Geschäftsanteile zeichnen?
Freiwillige Geschäftsanteile sind ein Angebot, sich über die Pflichtanteile hinaus solidarisch bei der wagnis eG zu engagieren. Das Angebot können grundsätzlich alle Mitglieder wahrnehmen, sofern Pflichtanteile vollständig gezeichnet sind. Wohnende wagnis-Mitglieder können freiwillige Geschäftsanteile nur zeichnen, wenn sie die Pflichtanteile für ihre Wohnung komplett eingezahlt haben. Freiwillige Geschäftsanteile von nicht-wohnenden Mitgliedern können bei einem späteren Bezug einer Wohnung in die entsprechenden Pflichtanteile umgewandelt werden.

Wohnbaugenossenschaft
wagnis eG

Petra-Kelly-Str. 29
80797 München
tel: +49 89 360 3609-0
fax: +49 89 360 3609-29
info@wagnis.org
www.wagnis.org

Welche Dividende wird für die freiwilligen Geschäftsanteile gezahlt?
Die Höhe der Dividende wird jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung abhängig vom Geschäftsergebnis gemäß § 41 der Satzung neu festgelegt. Der Vorstand strebt an, eine Dividende von 3,2 % für die freiwilligen Geschäftsanteile langfristig zu sichern. Die Auszahlung der Dividende erfolgt jeweils am 2. November für das zurückliegende Geschäftsjahr.

Wie werden die Dividenden versteuert?
Auf die Dividende müssen von der wagnis eG Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer direkt an das Finanzamt abgeführt werden. Wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, wird die Dividende ohne Abzüge bzw. unter Berücksichtigung des freigestellten Betrages ausgezahlt.
Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Der Übermittlung der Religionszugehörigkeit kann bis zum 30. Juni eines Jahres beim BZSt widersprochen werden.

Welche Risiken gibt es?
Die freiwilligen Geschäftsanteile sind Eigenkapital und im Insolvenzfall nachrangig. Damit kann ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden.

Wie kann ich freiwillige Geschäftsanteile zeichnen?
Ein Zeichenwunsch für freiwillige Geschäftsanteile kann formlos per E-Mail oder Brief an das Büro geschickt werden. Das Büro sendet danach die für die Zeichnung der Anteile notwendigen Unterlagen zu.

Kann ich meine freiwilligen Geschäftsanteile auf andere Personen übertragen?
Die Übertragung ist gegen eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro möglich. Sollen die Anteile auf mehrere Personen aufgeteilt werden, fällt die Bearbeitungsgebühr pro Person, auf die die Anteile übertragen werden sollen, an.